

Satzung vom 31.10.2001,
geändert am 20.02.2010,

des ROLLSPORTVEREINS Eisfeld

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: ROLLSPORTVEREIN Eisfeld.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildburghausen eingetragen werden, nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Eisfeld.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein stellt sich das Ziel, eine sinnvolle Freizeitmöglichkeit für die Jugendlichen der Stadt Eisfeld zu schaffen. Dazu unterstützt und fördert er den Rollsport (Skateboard-, Inlineskaterfahren etc.). Der Verein stellt die ihm zur Nutzung übergebenen Gebäude sowie auch die selbst geschaffenen Anlagen den Vereinsmitgliedern und anderen Jugendlichen der Stadt für den Freizeitsport zur Verfügung und führt interne sportliche Wettkämpfe durch.
2. Der Verein ist selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein pflegt stets eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Eisfeld.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ROLLSPORTVEREIN Eisfeld mit Sitz in Eisfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugend und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturbewegung Eisfeld e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Anträgen Minderjähriger zur Aufnahme in den Verein bedarf es der schriftlichen Zustimmung aller Erziehungsberechtigten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluß oder
 - Tod des Mitglieds.
2. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt einen Monat.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm auf Grund dieser Satzung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein drei Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich oder mündlich dem betreffenden Mitglied zu begründen. Innerhalb einer Frist von einem Monats kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Widerspruch gegen die Ausschlußentscheidung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
- sich aktiv und schöpferisch am Vereinsleben zu beteiligen und
 - alle vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen zu nutzen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- diese Satzung und alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Verträge und Rechtsvorschriften einzuhalten,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken und
 - die Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, fristgemäß zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des ROLLSPORTVEREIN Eisfeld sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des ROLLSPORTVEREIN Eisfeld besteht im Sinne des §26 BGB aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart.
- Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis vertreten der Kassenwart und ein Vereinsmitglied gemeinsam den 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied.
4. Der Vorstand tritt nach bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und eine weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Kosten, die dem Vorstand durch die Wahrnehmung ihm obliegender Pflichten entstehen, sind vom Verein zu erstatten.
6. Der Vorstand hat die Aufgabe:
- die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und
 - alle Maßnahmen des Vereins zu leiten bzw. an geeignete Mitglieder zu übertragen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die einmal im Jahr einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im „Eisfelder Amtsblatt“ unter Vereinsnachrichten. Die Frist beträgt 14 Kalendertage, die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder geheim erfolgen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Beschluß oder Änderung der Satzung,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Beschluß des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen oder sonstiger Kosten,
 - Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - Beschlußfassung über Widersprüche der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstandes und
 - Beschluß der Vereinsauflösung.
7. Bei einer Mitgliederversammlung ist eine durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Vereinsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12

Kassenführung

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vorzunehmen.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Dabei fällt nach §3 Absatz 5 das Vermögen an die Kulturbewegung Eisfeld e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 31.10.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung wurde am 20.02.2010 durch die Mitgliederversammlung geändert und tritt umgehend in Kraft.

Eisfeld, den 20.02.2010

Unterschrift Vorstand des Vereins

1. Vorsitzender Markus Witter 2. Vorsitzender Robin Rüttinger Kassenwart Torsten Leuthäuser

Unterschrift der 7 Gründungsmitglieder

Michael Baldrich Robert Städler Eva Sprockhoff Hans Peter Sprockhoff Christoph Baldrich Renate Arndt